

RS OGH 1993/12/14 4Ob144/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1993

Norm

GewO 1973 §1 Abs4

UWG §1 C2

Rechtssatz

Weder die Bezeichnung eines Unternehmens als "Satzstudio" noch jene als "Grafikservice und Satzstudioservice - Belichtungsservice" entsprechen den herkömmlichen Unternehmensbezeichnungen "Druckerei" oder "Druckformenerzeugung", werden doch als "Studio" üblicherweise nur Produktionsstätten für kreative (künstlerische) Arbeiten bezeichnet. Auch unter der Unternehmensbezeichnung "Belichtungsservice" wird keineswegs eine Produktionsstätte für Lichtsätze verstanden, sondern ein Kundendienst für Filmentwicklungen oder ein Kopierdienst.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 144/93
Entscheidungstext OGH 14.12.1993 4 Ob 144/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0060381

Dokumentnummer

JJR_19931214_OGH0002_0040OB00144_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at